

10. März 2009

Gemeinderat Alt St. Johann
9656 Alt St. Johann

058

Gemeinde Alt St.Johann: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Ochsenwis Parz. Nr. 744**
- **Überbauungsplan Ochsenwis Parz. Nr. 744**

Die beiden Erlasse wurden vorgeprüft, die notwendigen Anpassungen/Korrekturen sind eingeflossen.

Aufgrund der Genehmigungsprüfung ist die folgende Bemerkung anzubringen:

"Nach der Gewässerschutzkarte liegt das Plangebiet innerhalb des rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzareals "Schützenstand". Die Redimensionierung dieses Areals ist in Arbeit. Bis diese Anpassung rechtskräftig ist, gelten für Bauvorhaben in den Randgebieten dieses Areals die Anforderungen für die Schutzzone S3."

Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Nach der Gewässerschutzkarte liegt das Plangebiet innerhalb des rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzareals "Schützenstand". Die Redimensionierung des Grundwasserschutzareals "Schützenstand" ist in Arbeit. Bis diese Anpassung rechtskräftig

ist, gelten für Bauvorhaben in den Randgebieten dieses Areals die Anforderungen für die Schutzzone S3.

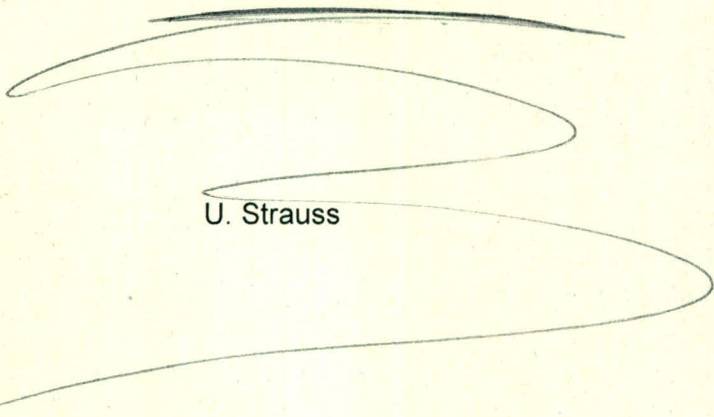
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 650.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation